

FSV Herzebrock-Clarholz e.V.



Herzebrock-Clarholz e.V.

Satzung

Jugend- und Gewässerordnung

Satzung

des FSV Herzebrock – Clarholz e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Fischereiverein nimmt den Namen FSV Herzebrock – Clarholz mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Verzeichnis.

Sitz des Vereins ist Herzebrock – Clarholz.

Er ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. Münster.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Rheda – Wiedenbrück.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des Waidgerechten Fischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
 - d) aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt,- Gewässer,- Natur und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Carsting
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist eine, die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute, Fischereigemeinschaft. Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.
Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.

10. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist die AFZ-Fischwaid.

11. Der FSV Herzebrock – Clarholz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

12. Der FSV Herzebrock – Clarholz e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Fischerei ausüben zu wollen.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen
Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr ist
mit dem ersten Monatsbeitrag zu überweisen.

Die Beiträge sind per Abbuchungsverfahren auf das Vereinskonto
zu zahlen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen
vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Freiwilliger Austritt
- 2) Tod des Mitgliedes
- 3) Ausschluß
- 4) Auflösung des Vereins

zu 1): Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur
zum Jahresschluß unter Einhaltung einer halbjährigen
Kündigungsfrist durch eingeschriebene
Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende
Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem
Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

zu 2): Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu 3):

A) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. ehrunwürdige oder strafbare Handlungen begeht
oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es
solche begangen hat,
- b. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung
schuldig gemacht hat, oder gegen fischereiliche
Bestimmungen oder Interessen des Vereins
verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen
Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- d. trotz Mahnungen und ohne hinreichende Begründung
mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen
6 Monate im Rückstand ist,
- e. in sonstiger Weise sich unsportlich oder
unkameradschaftliches Verhalten, gegen die Satzung
verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein
Verhalten geschädigt hat.

- B) Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:
- a) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
 - b) Zahlung von Geldbußen,
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- C) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung oder Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- D) Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.
- E) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- oder Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Aufnahmegebühren werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis € 250,--
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,

- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Gegen Entscheidungen nach a, b und e ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

1.
 - a) die Vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln (siehe Gewässerordnung)
 - b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege) usw. zu benutzen,
 - c) Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Fischen nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufscheidern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e) die Sportfischereiprüfung abzulegen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind per Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 01.09. eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge einzureichen.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 5 Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerobmann
6. dem Jugendgruppenleiter
7. dem Kulturwart

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen diese vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:
Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für fünf Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In der Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines dazu aufgerufen wird,
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 10

Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eigene Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 11

Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12

Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstige Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen.
 - d) zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.
Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
 - e) Bekanntgabe der Pflichtstunden für den Arbeitsdienst durch den Vorstand
 - f) Kosten für nicht geleistete Pflichtstunden werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit 2/3 Mehrheit von der Versammlung beschlossen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate oder Mangel an (Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen. Die monatlich stattfindenden Versammlungen der Mitglieder sind vom Vorstand festzulegen.

§ 14

Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesanstalt für Fischerei, Nordrhein – Westfalen, 57399 Kirchhundem 1- Albaum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderung und Ergänzung der Satzung vorzunehmen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter
2. einem oder mehreren Stellvertretern

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von **fünf** Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl die Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Der Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. **Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.**

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Betrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung nach Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültiger Beitragsmarke des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. versehen sein muß.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Gewässerordnung

FSV Herzebrock – Clarholz e.V.

Durch die Zugehörigkeit zum FSV Herzebrock – Clarholz e.V. hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, den Fischfang in Fisch – und waidgerechter Weise auszuüben.

Jedes Mitglied hat sich mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Gewässerordnung vertraut zu machen – Verstöße dagegen sind sorgsam zu vermeiden. Faires, ruhiges Verhalten gegenüber den Vereinskameraden und Fremden ist selbstverständliche Voraussetzung.

1. Fischereischein bzw. Jugendfischereischein, Erlaubnisschein zum Fischfang, Fangbuch und Gewässerordnung sind am Wasser stets mitzuführen.
2. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufseher und den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Fischereiausweise und der Fang vorzulegen, sowie diese gefordert werden, auch der Inhalt des Rucksackes oder sonstige Behälter. Die Fischereiaufseher sind bei der Ausübung der Aufsicht nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, am Gewässer selbst Aufsicht zu führen und für die Fernhaltung Unberechtigter Sorge zu tragen.
3. Die gesetzlichen und die vom Verein festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße sind genau zu beachten. Untermaßige Fische sind sofort schonend in das Wasser zurück zu setzen, ausgenommen Köderfische für den eigenen Bedarf. Es dürfen keine Edelfische (Karpfen, Schleie, Forellen, Hecht usw.) als Köderfische benutzt werden. Verangelte untermaßige Fische sind sogleich zu betäuben, danach zu töten und anschließend einer Sinnvollen Verwertung zuzuführen. Vereinsmitglieder dürfen keine Fische aus anderen Gewässern in die Vereinsgewässer einsetzen oder als Köderfische verwenden. (Seuchengefahr)
4. Jegliche Art von Fischfang ohne Angelrute ist in sämtlichen Vereinsgewässern verboten, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt:
Ausdrücklich wird hervorgehoben, das es verboten ist, Fische zu greifen, zu stechen, zu reißen oder mit der Schlinge zu fangen, desgleichen die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe beim Fischfang. In den Vereinsgewässern dürfen keine Setzangeln verwendet werden. Als Setzangel gilt jede Angelrute, die vom Angler nicht ständig unter Aufsicht gehalten wird.
5. Maximal 1 kg Trockenfutter oder 250 g Proteinfutter (Bolies, Frolic, Pellets usw.) pro Tag
6. Der Setzkescher darf nicht gesetzt werden. Hältern verboten.
7. Beim Angeln in den Vereinsgewässern ist die Anzahl der Ruten auf zwei Friedfisch- und eine Raubfischangel begrenzt, diese sind ständig zu beaufsichtigen.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine weitere Einschränkung beschließen.

Es ist verboten, gefangene Fische, gleich welcher Art zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen.

Es ist verboten, gefangene Fische, gleich welcher Art, nicht waidgerecht geschlachtet vom Gewässer mitzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in den Vereinsgewässern gefangenen, entnommenen Fische sofort in sein Fangbuch einzutragen und dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres eine Jahresfangmeldung auszuhändigen. Die Jahresfangmeldung hat alle in einem Jahr entnommenen Fische zu erfassen, in Art, Länge und nach Möglichkeit Gewicht. Bei Nichteinhaltung wird die Fischereierlaubnis für das folgende Jahr nicht verlängert.

8. a) Das Raubfischangeln mit dem System für einen toten Köderfisch.
Bei dieser Angelmethode dürfen Systeme benutzt werden die mit zwei Drillingshaken ausgestattet sind.
Der lebende Köderfisch ist verboten.
 - b) Das Raubfischangeln mit dem Kunstköder ist erlaubt.
Bei dieser Angelmethode dürfen Kunstköder benutzt werden die mit Drillingshaken ausgestattet sind (ϕ 25 mm).
Beim Hechtangeln ist in jedem Fall ein Stahlvorfach zu benutzen.
9. Das Angeln am Wasser ist so auszuüben, daß ein anderer Angler dadurch nicht gestört wird. Grundangler sollen ihre Angelplätze so wählen, daß die ausgelegten Angeln nicht in die eines anderen geraten können. Die Friedfisch- und Raubfischangel dürfen nicht weiter als 3 m auseinander liegen.

Spinn- und Flugangeln sollen auf die ausgelegten Grundangeln Rücksicht nehmen, das Spinn- und Flugangeln entsprechend weit vor einer solchen Stelle einstellen und erst in angemessener Entfernung hinter ihr wieder beginnen können.

10. Die Ufer sämtlicher Gewässer sind zur Vermeidung von Schadens-Ersatzansprüchen zu schonen. Jede Beschädigung der Ufer durch Graben nach Würmern, Abschneiden von Sträuchern und dergleichen ist zu vermeiden. Einzäunungen von Grundstücken sind vor jeder Beschädigung zu schützen. Hecken und Zäune müssen nach Öffnung wieder sorgfältig geschlossen werden.

Der Angelplatz ist im sauberen Zustand zu verlassen. Nicht öffentliche Wege dürfen mit Motorfahrzeuge nicht befahren werden.

Das Mitbringen von Angelgästen ist nur nach Erwerb einer gültigen Tageskarte gestattet.

11. Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden mit Geldbußen von 10 € bis 250 € oder Vereinsausschluß geahndet.

Artenschonzeit

1. Lachse vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich
2. Bachsaibling und Bachforelle vom 20. Oktober bis 15. März
3. Äschen vom 01. März bis 30. April einschließlich
4. Zander vom 15. Februar bis 30. Juni einschließlich
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich

Mindestmaße

a)	Lachs	50 cm	b)	Seeforelle	50 cm
c)	Regenbogenforelle	28 cm	d)	Bachforelle	28 cm
e)	Äsche	30 cm	f)	Bachsaibling	30 cm
g)	kleine Maräne	20 cm	h)	Wels (Waller)	0 cm
i)	Hecht	50 cm	j)	Zander	50 cm
k)	Aal	50 cm	l)	Barbe	35 cm
m)	Karpfen	38 cm	n)	Schleie	30 cm
o)	Weißfisch ohne Maß				

Höchstfangmenge

Jedes Mitglied darf sich zwei Edelfische pro Tag aneignen. (Hältern ist verboten)
Zusätzlich darf jedes Mitglied einen Hecht und Zander pro Monat sich aneignen.
jeder gefangene Fisch ist sofort in das Fangbuch einzutragen,
Gewässer, Datum, Art, Gewicht des Fisches. Diese Daten müssen bei
der Eintragung berücksichtigt werden.
Die Jahreshöchstfangmenge ist dem Aushang zu entnehmen.

Sofort zurückzusetzen sind:

alle Fische, die in der ROTEN – LISTE
der in Nordrhein- Westfalen gefährdeten Fische stehen.
Beispiel: Alburnoides bipunctatus- Schneider; Cobitis taenia- Steinbeißer usw.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, daß die in Nordrhein- Westfalen
gefährdeten Pflanzen und Tiere unbedingt geschützt werden.

Datum: 30.01.2016
DER VORSTAND

Alarmplan

Vereinsvorstand: Tel. (0 52 45) 9 22 18 71 oder (0170) 2407009

2. Vorsitzender: Tel. (0 52 47) 88 42

Gewässerwart: Tel. (0 52 45) 3993

Polizei: Tel. (0 52 45) 31 10 (Herzebrock)

Notruf: Tel. 110

Untere Fischereibehörde

Ordnungsamt: Tel. (0 52 45) 20 71 Herzebrock

OKD Kr. Gütersloh Tel. (0 52 42) 1 32 02

OKD Kr. Warendorf Tel. (0 25 81) 5 30

Landesanstalt für Fischerei Nordrhein- Westfalen
in Albaum:

Tel. (0 27 23) 52 31

nach Dienst:

Tel. (0 27 23) 20 85

Notizen: